|  |  |
| --- | --- |
| bittorf wireless )) postfach 2001 )) 99401 weimarVersatel Ost GmbHPostfach 97023212702 Berlin | Karl-Haußknecht-Straße 199423 WeimarTelefon +49 (36 43) 4 96 52 35Telefax +49 (36 43) 5 44 88 62www.bittorf-wireless.deinfo@bittorf-wireless.de  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ihr Schreiben vom- | Ihr Zeichen- | Unser Zeichensk-372791 | Datum4. Oktober 2012 |

**Ankündigung von Schadenersatzforderungen**

**Vertrags-Nr. 1350796 und Vertrags-Nr. 1350797**

**Kunden-Nr. 1314575**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Juni 2012 kündigten wir fristgerecht zum 30.09.2012 die Verträge mit den Vertragsnummern 1350796 und 1350797. Die Kündigung ist Ihnen per Fax und per Brief fristgerecht zugestellt worden.

Im Kündigungsschreiben wurde ausdrücklich angekündigt, dass die entsprechenden Rufnummernblöcke portiert werden sollen und das der Portierungsauftrag erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen wird. Eine nachträgliche Portierung ist möglich, sogar bis zu 3 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit – so wurde es uns von Ihren Hotline-Mitarbeitern bestätigt.

In der 37. KW 2012 sind die Portierungsaufträge durch die Firma netzquadrat bei Ihnen eingegangen und wurden auch zunächst ohne Beanstandung bearbeitet (Bei Vertragsnummer 1350797 gab es zwar einen Formfehler in der Anschrift, Portierungsauftrag wurde dann aber richtig am 17.09. zu Ihnen gesendet).

Erst am 1. Oktober 2012 haben wir dann die Nachricht von Ihnen erhalten, dass die Kündigung und Portierung erst zu Ende September 2013 wirksam wird. Als mündliche Begründung dafür wurde durch Ihre Hotline-Mitarbeiter vorgetragen, dass beim Portierungsauftrag das Feld „Kündigung....“ angekreuzt war und dies die erste, rechtlich wirksame Kündigung aufheben würde.

Hier würde uns natürlich interessieren, ob diese Aussage nur die „Interpretation“ eines Mitarbeiters von Ihnen ist bzw. auf welche rechtlichen Grundlagen Sie sich hier beziehen. Wie kann eine zweite Kündigung die erste, wirksame Kündigung aufheben?

Auf Ihr Schreiben vom 18. Juli möchten wir auch noch eingehen. Mit diesem Schreiben haben Sie den Eingang der Kündigung bestätigt verbunden mit der Information, dass die Kündigung erst abschließend bearbeitet wird, wenn Ihnen der Portierungsauftrag vorliegt. Der Portierungsauftrag lag Ihnen dann in der 37. KW – noch innerhalb der Vertragslaufzeit - vor. Auch hier, maßgeblich kann nur der Eingang der ersten, fristgerechten und formell richtigen Kündigung sein. Auch der Portierungsauftrag ist Ihnen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zugegangen.

Aus den vorgenannten Gründen können wir nicht nachvollziehen, warum Sie die Kündigung zum 30.09.2012 ablehnen und die Portierung der Rufnummern verweigern. Da uns dadurch enorme Kosten entstehen, können wir Ihr Verhalten nicht einfach so hinnehmen. Noch gehen wir davor aus, dass es sich nur um ein Missverständnis handeln kann und wir eine friedliche Einigung erzielen. Gelingt uns dies nicht, werden wir den gerichtlichen Weg anstreben.

Vorsorglich kündigen wir Schadensersatzforderungen an: Durch das Vorhalten von externen Techniker/Ingenieure für die Umstellung der Telefonanlage am 1., 2. und 3. Oktober sind uns Kosten von 3.800 € entstanden. Für die Miete und Support für die nun doch weiter benötigte analoge Telefonanlage entstehen uns Kosten von ca. 2.700 € pro angefangenen Monat. Noch nicht kalkuliert ist der interne Arbeitsausfall unserer Mitarbeiter.

Die Festlegung eines neuen Portierungstermins ist unbedingt mit uns abzustimmen! Wir schlagen den 8.,9. oder 10. Oktober 2012 vor. Schaffen Sie es bis zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Portierung aus betrieblichen Gründen erst wieder ab 1. November 2012 möglich.

Wir sehen einer einvernehmlichen Lösung entgegen und erwarten Ihre Antwort bis 10. Oktober 2012.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen